



Reglement des Trägervereins "Energiestadt", Schweiz
zur Erteilung des Labels Energiestadt®
an Städte und Gemeinden

07.12.2011

Inhaltsverzeichnis:

1	 	
2	 	
3	 	
3.1	ANFORDERUNGEN ZUR ERTEILUNG DES LABELS AN STÄDTE UND GEMEINDEN	4
3.2	ANFORDERUNG ZUR ERTEILUNG DES LABELS AN GEMEINDE-VERBÜNDE	4
3.3	PARTNER AUF DEM WEG	5
3.4	VERWENDUNG DES LABELS	6
3.5	DIE ‚GOLD‘-KLASSE DES LABELS ENERGIESTADT	6
4	 	
4.1	ARGE ENERGIESCHWEIZ FÜR GEMEINDEN	8
4.2	TRÄGERVEREIN ENERGIESTADT	8
4.3	SCHNITTSTELLE TRÄGERVEREIN MIT ENERGIESCHWEIZ FÜR GEMEINDEN.....	9
5	 	
5.1	NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DEN ANTRAG	11
5.2	ANTRAGSSTELLUNG.....	12
5.3	ABLAUF DER PRÜFUNG	13
6	 	
6.1	ERFOLGSKONTROLLE NACH VERLEIHUNG DES LABELS	14
6.2	ANFORDERUNGEN AN RE-AUDIT.....	14
7	 	
8	 	
8.1	KOMMUNIKATION DER AUSZEICHNUNG	14
8.2	STANDORTBESTIMMUNG UND WEITERENTWICKLUNG.....	14
8.3	INFORMATION.....	15
9	 	
9.1	MITGLIEDERBEITRÄGE	15
9.2	BERATUNGSLEISTUNGEN IN GEMEINDEN.....	15
9.3	PRÜFUNGSKOSTEN	16
9.4	BEITRÄGE UND GEBÜHREN FÜR AUSLÄNDISCHE KOMMUNEN	16
10	 	
11	 	
12	 	
12.1	MITGLIEDERBEITRÄGE UND GEBÜHREN FORUM EUROPEAN ENERGY AWARD E.V.	17

1 Einleitung

Den Gemeinden kommt in der Energiepolitik eine bedeutende Rolle zu: Sie verfügen über recht umfangreiche Kompetenzen, die eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Energiepolitik darstellen. Zudem übernehmen sie meistens wichtige Aufgaben im Rahmen des Vollzugs der Energiepolitik. Zahlreiche Gemeinden sind gewillt, eine aktive Energiepolitik zu betreiben. Dabei können sie von der "Nähe" zur Bevölkerung, Gewerbe und Industrie profitieren. Überschaubare Verhältnisse sind ein weiterer Vorteil. Zudem bestehen funktionierende Netzwerke, die intensive Kommunikationsprozesse ermöglichen. Von Seite der Bevölkerung und der Wirtschaft besteht vielmals eine hohe Identifikation mit ihrer Gemeinde. Dementsprechend ist ein hohes Engagement für finanzielle und/oder ideelle Ziele festzustellen, welches Möglichkeiten und Chancen einer optimalen Umsetzung einer aktiven kommunalen Energiepolitik bietet.

Um den Herausforderungen wirksam begegnen zu können, die das Management von Energie und Umwelt darstellen, engagieren sich gewisse Gemeinden und Städte entschlossen in einer freiwilligen Politik, indem sie sich weitgehend selber Ziele setzen und auch die Mittel freistellen, um diese zu erreichen.

Das Label "Energistadt"[®], nachfolgend als "Label" bezeichnet, ist das sichtbare Zeichen der Anerkennung an diese Gemeinden und symbolisiert deren Bemühungen, einen Management-Prozess für Energie und Umwelt in Gang zu bringen und zu halten. Es ist die Auszeichnung für Gemeinden und Städte, welche die Bedingungen zur Erteilung erfüllen, es stellt das verbindende Merkmal zwischen den energiepolitisch vorbildlichen Gemeinwesen dar und ist als äusserlich sichtbares Markenzeichen gleichsam das zentrale Instrument zur Weiterverbreitung der Ideen.

Das Label Energistadt[®] ist eine eingetragene Marke des Trägerverein Energistadt[®] und genießt entsprechenden Markenschutz.

Für Gemeinden welche sich auf den Weg zur Energistadt[®] machen und ihre Energiepolitik auf die Unterlagen und Systematik des Labels Energistadt stützen, die aber zur Erteilung des Labels noch zuwenig Punkte aufweisen steht das Angebot 'Partner auf dem Weg' zur Verfügung.

2 Allgemein

Der Trägerverein Energistadt[®] besitzt alle Rechte der in den vier Landessprachen sowie auch international eingetragenen Marke „Energistadt[®]“. Er ist über seine Organe verantwortlich für die Qualitätssicherung, für die Weiterentwicklung und Anpassung des entsprechenden Zertifizierungssystems für Städte und Gemeinden.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die in allen Fragen verbindlichen Statuten des Trägervereins Label Energistadt[®] und hat - nebst der Qualitätssicherung des Labels - die Gewährleistung eines geordneten Geschäftsablaufes zum Ziel. Integraler Bestandteil dieses Reglements ist das ‚Logo Energistadt[®], Manual‘ vom 29.01.2010.

Der Trägerverein Energistadt[®] ist Lizenznehmer am Forum European Energy Award e.V. Siehe dazu auch Reglement des Forum European Energy Award e.V. vom 01.08.2008.

3 Das Label "Energistadt®"

3.1 Anforderungen zur Erteilung des Labels an Städte und Gemeinden

Um einer Stadt oder Gemeinde das Label erteilen zu können, muss sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Mandatierung eines/r akkreditierten Energistadt®-Berater/in mit der Begleitung des Zertifizierungsprozesses und der regelmässigen Erfolgskontrolle der durchgeführten energiepolitischen Massnahmen. Bei Bedarf Beizug eines Experten / einer Expertin, welche über spezifisches Fachwissen in den einzelnen Bereichen verfügen (z.B. Ortplanung, Energieversorgung, Mobilität) aus der von EnergieSchweiz für Gemeinden geführten Liste von ExpertInnen.
- Einsetzen einer für die Begleitung des Zertifizierungsprozesses und die Umsetzung des Programms verantwortliche Arbeitsgruppe / Kommission
- Mitgliedschaft im Trägerverein Energistadt®
- Vorliegen eines vollständigen Zertifizierungsantrags (s. 5.1)
- Mind. 50% der für die Gemeinde möglichen Massnahmen sind realisiert oder verbindlich in Planung
- Zustimmung der Prüfungsinstanzen (AuditorIn und Labelkommission)

3.2 Anforderung zur Erteilung des Labels an Gemeinde-Verbünde

Grundsätzlich soll der Labelprozess jeweils von der einzelnen Gemeinde oder Stadt durchgeführt werden, das System erlaubt aber auch kleine Gemeinden gemeinsam zu zertifizieren.

3.2.1 Ziel

Energistadt®-Regionen als Verbünde von Gemeinden sollen geschaffen werden, damit

- auch Kleinstgemeinden am Programm EnergieSchweiz für Gemeinden und am Label Energistadt® teilnehmen können.
- die verbindliche Zusammenarbeit unter Gemeinden und das Denken und Handeln in Regionen gefördert wird (als Modell der Zukunft).
- Gemeinden, die schwergewichtig als Region auftreten, eine Profilierungsmöglichkeit erhalten.
- die Aktivitäten des Programms EnergieSchweiz und des Trägervereins weiter expandiert werden.

3.2.2 Definition und Grundbedingungen für Energistadt-Regionen

Unter folgenden Bedingungen kann der Verbund einzelner Gemeinden eine Energistadt®-Region werden:

- Die beteiligten Gemeinden bilden eine geografische Einheit und treten auch als solche auf.
- Es bestehen Zusammenarbeitsverträge mit allen Gemeinden und mit gemeinsamen Zielsetzungen.
- Es existiert eine gemeinsame Organisation mit regelmässigen Treffen der verantwortlichen Behörden.
- Die Einwohnerzahl der Energistadt®-Region liegt unter 20'000. Keine Gemeinde hat mehr als 5'000 EinwohnerInnen.
- Sämtliche Gemeinden der Energistadt®-Region partizipieren am Prozess.
- Für grössere Regionen, bestehend aus Gemeinden mit mehr Einwohnern, gibt es die Möglichkeit als Energistadt®-Region aufzutreten, wenn jede einzelne Kommune des Verbundes individuell mit dem Label zertifiziert ist.

3.2.3 Zertifizierung von Energiestadt®-Regionen

- Pro Region ist nur ein einziger Massnahmenkatalog notwendig, es muss nicht für jede einzelne Gemeinde eine Bestandesaufnahme (Kap. 3, Massnahmenkatalog eea) durchgeführt werden. Die einzelnen Gemeinden werden wie einzelne Quartiere einer grösseren Stadt betrachtet.
- Bei anteilmässigen Leistungen von einzelnen Regionsgemeinden ist, je nach Massnahme, entweder nach der Einwohnerzahl die anteiligen Bewertung zugrunde gelegt oder proportional im Verhältnis der „betroffenen“ Gemeinde zur Gesamtanzahl der Gemeinden in der Region.
- Die Energiestadt®-Region hat ein gemeinsames Aktivitätenprogramm (entsprechende Punkte gelten für jede beteiligte Gemeinde).
- Beschlüsse (z.B. Antrag Label und Aktivitätenprogramm) werden gemeinsam gefasst und von allen Gemeinden der Energiestadt-Region ratifiziert.

3.2.4 Weitere Anforderungen

Es gelten die Anforderungen von 3.1.

3.2.5 Titel Energiestadt® Region X

Die zertifizierte Region darf den Titel „Energiestadt® Region X“ in der Vermarktung verwenden (z.B. „Energiestadt® Region Albulatal“). Es ist aber ausgeschlossen, dass einzelne Gemeinden der Region den Titel mit ihrem Ortsnamen zusätzlich verwenden (z.B. zusätzlich „Energiestadt® Tiefencastel“).

Bereits zertifizierte Energiestädte der Region verzichten auf die Vermarktung ihrer Kommune als individuelle Energiestadt®, sobald das Label der Region erteilt wird.

3.3 Partner auf dem Weg

Gemeinden und Städte, die gewillt sind, das Label Energiestadt® anzustreben, die aber zur Erteilung des Labels noch zuwenig Punkte aufweisen, haben die Möglichkeit die Anerkennung 'Partner auf dem Weg' zu beantragen.

3.3.1 Bedingungen für das Erreichen der Anerkennung

Für die Erteilung der Anerkennung müssen verschiedenen Informationen und Beschlüsse vorliegen. Grundsätzlich werden dieselben Unterlagen wie zur Zertifizierung mit dem Label Energiestadt eingesetzt:

- Standortbestimmung mit Massnahmenkatalog
- Erstellen allgemeiner Ziele und eines Leitbildes sowie eines energiepolitischen Massnahmenprogramms
- Installation einer Arbeitsgruppe in der Gemeinde
- Beschluss der Exekutive (Antrag zur Erteilung der Anerkennung beim Trägerverein)
- Mitgliedschaft im Trägerverein

Die Gemeinde kann also – auf der Basis eines von der zuständigen Behörde gefassten Beschlusses - **nach der Bestandesaufnahme** die Anerkennung „Partner auf dem Weg“ beantragen. Die unterzeichneten Anträge werden – analog dem Antrag für Energiestädte – ebenfalls vierteljährlich bei der Geschäftsstelle des Trägervereins eingereicht. Die **Labelkommission befindet über die Anerkennung** an ihren Sitzungen. Bei erfolgreicher Anerkennung wird eine verbindliche Vereinbarung abgeschlossen.

3.3.2 Bedingungen für die Behaltung der Anerkennung

Kommunen, welche die Anerkennung 'Partner auf dem Weg' erhalten haben, **verpflichten** sich damit,

- Massnahmen und Aktivitäten zu entwickeln und umzusetzen, welche sie in Richtung Label führen sollen,
- diese Aktivitäten zu kommunizieren,
- die Entwicklung der energiepolitischen Aktivitäten jährlich mit einem Energiestadt®-Berater zu überprüfen und zu reflektieren.

Die Kommunen erhalten nebst den Dienstleistungen, welche mit der Mitgliedschaft verbunden sind zusätzlich

- einen Teilbetrag der Prämie für die programmatischen Aktivitäten (Fr. 1'500.-)
- Eine Anerkennung „Partner auf dem Weg“
- Eintrag auf der Karte im Internet
- Sämtliche Dienstleistungen, welche der Trägerverein auch den Energiestädten zur Verfügung stellt

Sie dürfen lediglich das neutrale Energiestadt®-Logo verwenden, es steht ihnen jedoch frei, bei Vorliegen der notwendigen Resultate das Label zu beantragen. Als Prämie würden sie dann nur noch den Restbetrag erhalten.

Die Anerkennung ist auf die Dauer von **4 Jahren** begrenzt.

3.3.3 Beiträge des Programms EnergieSchweiz für Gemeinden

- Bestandesaufnahme 2'000.- an die Gemeinde, 0.- an den Berater
- Anerkennung "Partner auf dem Weg" 1'500.- an die Gemeinde, 1000.- an den Berater
- Erstzertifizierung 4'000.- an die Gemeinde, 2'250.- an den Berater (abzüglich allfälliger Beiträge durch die Anerkennung "Partner auf dem Weg", nur 3'000.- wenn nach alter Regelung 3'000.- für die Bestandesaufnahme bezogen wurden)
- Rezertifizierung 2'000.- an die Gemeinde 2'000.- an den Berater

3.4 Verwendung des Labels

Die Verbreitung des Labels ist grundsätzlich erwünscht, jedes mit dem Label ausgezeichnete Gemeinwesen ist befugt, dieses in seinen offiziellen Dokumenten zu benutzen und nach ihrem Gutdünken an lokale Firmen und Institutionen weiter zu geben. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

Mitgliedsgemeinden, welche noch nicht zertifiziert sind und Gemeinden, welche die Anerkennung „Partner auf dem Weg“ haben, ist es erlaubt das neutrale Energiestadt-Logo zu verwenden.

Mit dem Antrag verpflichtet sich die Stadt, die Resultate zur Veröffentlichung frei zu geben.

3.5 Die ‚gold‘-Klasse des Labels Energiestadt®

Gemeinden, die einen Umsetzungsgrad von mindestens 75% erreichen, können mit dem European Energy Award®gold ausgezeichnet werden. Die Prüfung wird von internationalen AuditorInnen durchgeführt, die vom Forum European Energy Award e.V. eingesetzt werden. Der Trägerverein Energiestadt® ist Mitglied im Forum eea e.V. Eine Auszeichnung mit dem European Energy Award®gold ist immer an die Auszeichnung mit dem Label Energiestadt gekoppelt. Die beiden Labels werden daher

immer auch zusammen kommuniziert (s. kombiniertes Logo ‚Energistadt® gold‘ im Manual zum ‚Logo Energistadt, vom 29.01.2010).

4 Die Akteure

4.1 *ARGE EnergieSchweiz für Gemeinden*

Unter dieser Bezeichnung haben sich die mit der Umsetzung der Gemeindeaktivitäten von EnergieSchweiz betrauten Firmen organisiert. Die ARGE EnergieSchweiz für Gemeinden ist vom Bundesamt für Energie beauftragt, im Rahmen des Programms „EnergieSchweiz“ die Marktbearbeitung bei Städten und Gemeinden durchzuführen. Leadprodukt dieser Aktivitäten ist das Label Energiestadt®, welches den Prozess der nachhaltigen Energiepolitik in den Kommunen strukturiert und diese über einen Zertifizierungsprozess auszeichnet.

Die konkreten Aktivitäten der Marktbearbeitung sind zwischen dem Bundesamt für Energie und der ARGE in einem 5-Jahres-Rahmenvertrag geregelt und werden jährlich mit einem Jahresvertrag spezifiziert.

4.1.1 Energiestadt®-BeraterInnen

Die Prozessberatung zum Label Energiestadt® wird in den Gemeinden durch speziell qualifizierte Energiestadt-Berater/innen durchgeführt. Ihre Aufgabe ist es, das Label bei den Gemeinden zu verbreiten und die Gemeinden in den energiepolitischen Anliegen und Bedürfnissen zu beraten und zu unterstützen.

Die Selektion, Ausbildung und Akkreditierung dieser BeraterInnen wird durch EnergieSchweiz für Gemeinden geregelt und durchgeführt. Die Geschäftsleitung von EnergieSchweiz für Gemeinden orientiert den Vorstand des Trägervereins über die akkreditierten Energiestadt®-BeraterInnen. Da diese mit dem Produkt des Trägervereins arbeiten, müssen die beauftragten Energiestadt®-BeraterInnen durch den Trägerverein bestätigt werden.

4.1.2 Steuergruppe EnergieSchweiz für Gemeinden

Der Vorstand des Trägervereins delegiert 5 TeilnehmerInnen in die Steuergruppe des Programms von EnergieSchweiz für Gemeinden.

4.2 *Trägerverein Energiestadt®*

Die Aktivitäten des Trägervereins konzentrieren sich - im Sinne einer klaren Trennung zwischen Beratung und Auszeichnung - über die Labelkommission und die AuditorInnen auf die Zertifizierung der Gemeinden mit dem Label Energiestadt® und somit der Qualitätssicherung dieses Produktes.

4.2.1 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Städte, Gemeinden und Energiestadt®-Regionen, weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie natürliche und juristische Personen.

Für zertifizierte Energiestädte, für akkreditierte Energiestadt®-BeraterInnen und für AuditorInnen ist die Mitgliedschaft im Trägerverein Energiestadt obligatorisch.

4.2.2 Der Vorstand

Die Aufgaben des Vorstandes sind in Art. 5.2 der Statuten festgelegt. Der Vorstand delegiert eine Vertretung in die Steuergruppe von EnergieSchweiz für Gemeinden.

4.2.3 Die Labelkommission

Die Labelkommission ist ein unabhängiges Kontrollorgan. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 5.4 der Statuten festgelegt. In der Zusammensetzung der Labelkommission sind zwar regionale Vertretungen sichergestellt, die Kommission muss jedoch, im Sinne einer Fachkommission, über die Gesamtkompetenz verfügen.

Die Labelkommission befindet abschliessend über die Erteilung bzw. den Entzug des Labels.

4.2.4 AuditorInnen

Der Trägerverein kann zur Entlastung der Labelkommission eigene AuditorInnen einsetzen. Diese werden durch den Vorstand des Trägervereins akkreditiert. Diese AuditorInnen bearbeiten die Anträge zur Zertifizierung in den einzelnen Gemeinden/Regionen im Namen der Labelkommission und beantragen die Genehmigung/Ablehnung bei der Labelkommission. Es liegt im Ermessen der Labelkommission, bei kritischen Anträgen die AuditorInnen zu den Sitzungen beizuziehen.

Voraussetzung zur Akkreditierung sind:

- Kenntnisse des energiepolitischen Handlungsspielraums von Gemeinden und geeigneten Umsetzungsmassnahmen
- Fachliche Kompetenz im Energie- und QM-Bereich
- Erfahrungen und Weiterbildungen in Prozessmoderation und Gemeindegarbeit
- Erfolgreiche Begleitung von mindestens einer Gemeinde zum Label Energiestadt® (wie sieht das aus?)
- Mitgliedschaft im Trägerverein Energiestadt®
- Darf in der zu zertifizierenden Gemeinde keine weiteren Mandate haben. Kann in einer anderen Gemeinde jedoch Energiestadt-Berater/in sein.

4.3 Schnittstelle Trägerverein mit EnergieSchweiz für Gemeinden

Mit der Lancierung des energiepolitischen Programms *EnergieSchweiz* des Bundes wurden die Aktivitäten bez. Marktbearbeitung in den Gemeinden klar geregelt¹:

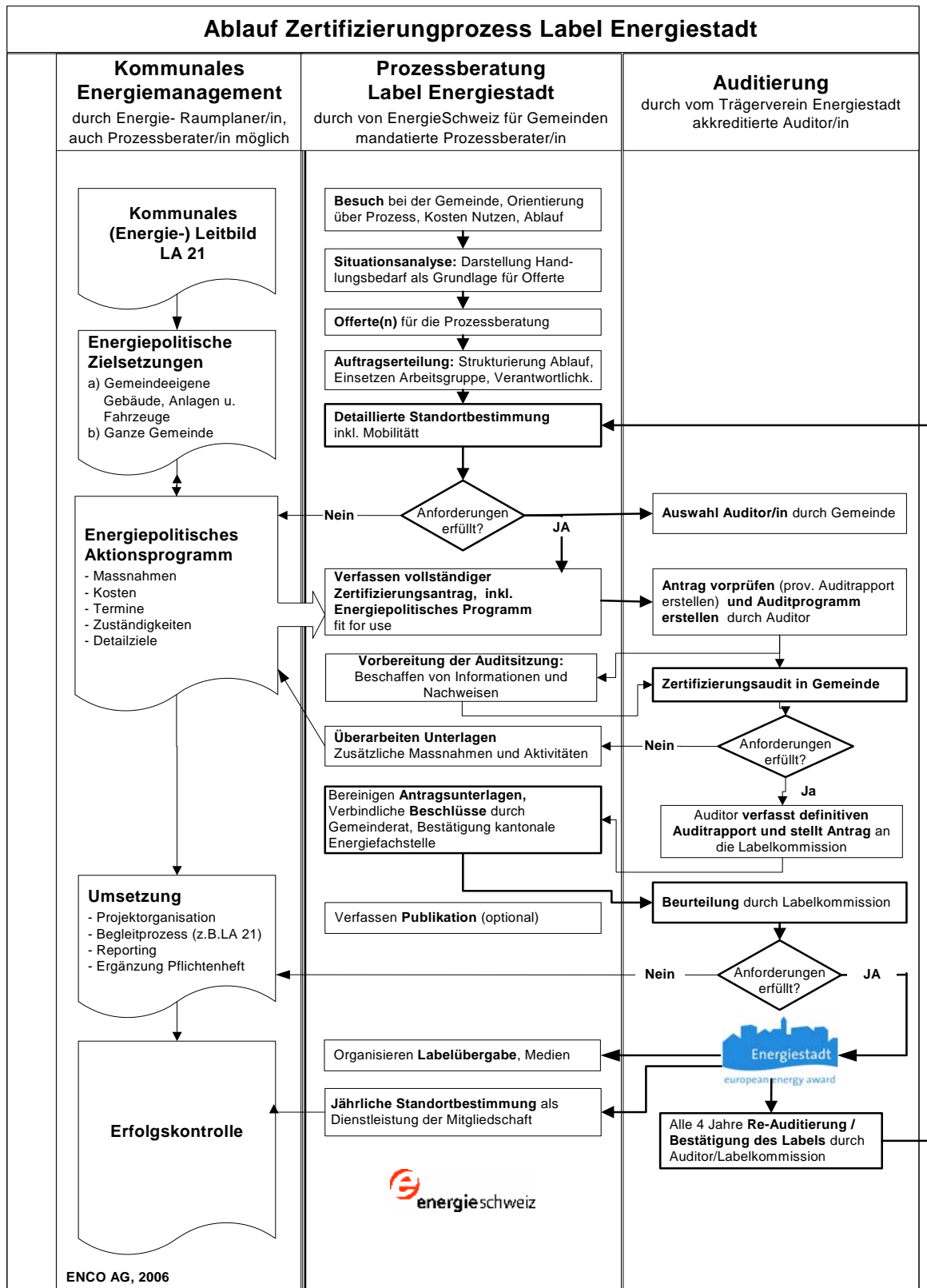
- Eigentümerin der Marke «Energiestadt®» und verantwortlich für die Pflege und Weiterentwicklung dieses Labels ist der Trägerverein.
- Energiepolitisch engagierte Gemeinden sind Mitglied beim Trägerverein und unterstreichen damit ihr verbindliches Engagement für eine nachhaltige Energiepolitik. Sie sind dadurch auch in die Qualitätssicherung der kommunalen Energiepolitik eingebunden.
- Im Rahmen des Programms EnergieSchweiz setzt das Bundesamt für Energie (BFE) im Marktsegment EnergieSchweiz für Gemeinden die Marke und das Label «Energiestadt®» ein.
- Eine Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem BFE und dem Trägerverein und die Verwendung des Labels «Energiestadt®/Cité de l'énergie®/Città dell'energia®» durch das Bundesamt für Energie (respektive seine Mandatsträger), im Rahmen des Programms EnergieSchweiz für Gemeinden, SuisseEnergie pour les communes, SvizzeraEnergia per i comuni.
- Mandatsträger ist die ARGE EnergieSchweiz für Gemeinden, welche sich – in Übereinstimmung mit den Strukturen der kantonalen Energiefachstellenkonferenzen – ebenfalls in fünf Regionen strukturiert hat.
- Das Programm EnergieSchweiz für Gemeinden unterstützt über akkreditierte Energiestadt®-BeraterInnen Städte und Gemeinden in der Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik und setzt dabei das Label Energiestadt® ein. Der Verein hat mit der ARGE ebenfalls eine Vereinbarung abgeschlossen, insbesondere zur Regelung der Finanzierung der Dienstleistungen².
- Finanziert über die Mitgliederbeiträge des Trägervereins werden den Mitgliedgemeinden vom Trägerverein die mit EnergieSchweiz für Gemeinden vereinbarten Dienstleistungen angeboten (z.B. Jährliche Erfolgskontrolle).

¹ Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Energie und dem Trägerverein «Label Energiestadt®» sowie Verwendung der Marke und des Labels «Energiestadt/Cité® de l'énergie/Città dell'energia®», Vereinbarung vom 01.06.2006

² Vereinbarung zwischen dem Trägerverein «Energiestadt®» und der ARGE EnergieSchweiz für Gemeinden für die Übertragung der Nutzungsrechte der Marke Energiestadt® und des zugehörigen Verfahrens mit seinen Instrumenten während einer beschränkten Zeitdauer, vom 18.05.2006.

5 Verfahren / Ablauf zur Erteilung des Labels

Der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und dessen verbindliche Überprüfung und Weiterentwicklung ist in untenstehender Grafik dargestellt.



Die nachfolgenden Beschreibungen der Abläufe und der Dokumente betrachten v.a. den Ablauf des Audits sowie die inhaltlichen und formalen Qualitäten der Zertifizierungsunterlagen.

5.1 Notwendige Unterlagen für den Antrag

Ein vollständiger Zertifizierungsantrag besteht aus folgenden Elementen:

- Antrag zur Erteilung des Labels
- Porträt der Gemeinde
- Bestandesaufnahme
- energiepolitisches Programm
- Belege und Dokumentationen
- Auditrapport

5.1.1 Antrag zur Erteilung des Labels

Enthält die Bewertung mit Begründung sowie alle Unterschriften und Verpflichtungen gegenüber dem Trägerverein (Beschluss zum Antrag, Mitgliedschaft im Trägerverein Energiestadt)

5.1.2 Porträt der Gemeinde

Enthält Angaben zur Gemeindestruktur und -organisation, zu den am Energiestadt®-Prozess Beteiligten, zur Organisation der Versorgung und Entsorgung, zur Einbindung der Energiepolitik in das kommunale Handeln, zur Entwicklung des Energieträger-Mix der kommunalen Bauten und zu herausragenden Leistungen.

5.1.3 Bestandesaufnahme und Arbeitsinstrumente

Stellt die bisherige Entwicklung der Gemeinde als Energiestadt dar. Dokumentiert den Stand und die Bewertung der realisierten und der beschlossenen bzw. budgetierten energiepolitischen Massnahmen auf der Basis des Massnahmenkatalogs zum Label. Beschreibt die energiepolitischen Zielsetzungen und die geplanten Massnahmen der Gemeinde (energiepolitisches Programm) und manifestiert damit den Willen der Energiestadt zur Vertiefung der energiepolitischen Anstrengungen.

Bei der *Bestandesaufnahme und Bewertung der Massnahmen* ist folgendes zu berücksichtigen:

- Sie wird von einem/r vom Programm EnergieSchweiz für Gemeinden akkreditierten Energiestadt-Berater/in durchgeführt.
- Die Bewertungshilfe dient als Richtschnur zur Bewertung von Potentialen und Leistungen. Abweichungen von dieser Richtschnur sind zu begründen. Die alleinige Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Label-Beurteilungen wird nicht prämiert.
- Der Umsetzungsstand der Massnahme (in Planung, beschlossenen, ausgeführt) muss klar dokumentiert werden. Nur verbindlich geplante und budgetierte Massnahmen können mit Teilpunkten bewertet werden. Budgetiert heisst im Jahresbudget der Gemeinde aufgeführt oder von Gemeinderat / Gemeindeparlament / Gemeindeversammlung verbindlich beschlossen.
- Die Beweislast für die beantragten Punkte (Leistungen) liegt bei der Gemeinde und nicht bei dem/der Berater/in oder den Prüfinstanzen (AuditorInnen und Labelkommission). Wo möglich sollen Massnahmen quantifiziert werden (z.B. 70% der gemeindeeigenen Bauten sind mit Holzschnitzeln versorgt).
- Die maximale Punktzahl pro Massnahme darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Labelkommission hat aber die Möglichkeit, eine herausragende Aktivität mit Vorbildwirkung und Multiplikationscharakter einmalig pro Energiestadt mit bis zu 100% mehr effektive Punkte zu bewerten. Dazu muss ein Antrag der Gemeinde mit entsprechendem Leistungsnachweis vorliegen.

Bei der *Erarbeitung des energiepolitischen Programms* ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Laufzeit muss mindestens 4 Jahren betragen (Intervall bis zum nächsten Re-Audit).
- Die Massnahmen müssen auf formulierten Zielsetzungen resp. einem Leitbild abgestützt und klar beschrieben sein.
- Die Verantwortlichkeiten müssen zugewiesen sein.
- Die Umsetzung der Massnahme muss terminiert sein (in Jahrestappen).
- Jeder Massnahme müssen Kosten zugewiesen sein. Die für die 1. Etappe notwendigen finanziellen Mittel müssen budgetiert sein.

5.1.4 Belege und Dokumentationen

Dazu gehören u.a.

- Protokollauszüge der Gemeinderatsbeschlüsse zum Antrag
- Bestätigung der Kenntnisnahme und qualitative Würdigung der kantonalen Energiefachstelle zum Antrag
- Zahlenbelege und rechnerische Nachweise von Daten im Massnahmenkatalog
- Beispiele und Publikationen zu erfolgten Energiestadt-Aktivitäten

5.1.5 Auditrapport

Der Auditrapport belegt die Prüfung durch den/die Auditor/in vor Ort in der Gemeinde. Er besteht aus einem Teil 1 (Prüfung) und Teil 2 (Bewertungskontrolle). Beide Teile müssen vom Auditor resp. der Auditorin vollständig ausgefüllt sein. Der Antrag kann nur dann an die Labelkommission weitergeleitet werden, wenn nach Korrektur des/der Auditor/in immer noch eine Bewertung von > 50% Umsetzungsgrad besteht.

5.2 Antragsstellung

Sämtliche zur Zertifizierung notwendigen Dokumente sind in der im QM-Handbuch von Energie-Schweiz definierten Qualität vorzulegen.

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen spätestens **zum Abgabetermin** vor der jeweiligen Sitzung der Labelkommission sowohl auf Papier als auch elektronisch bei der Geschäftsstelle des Trägervereins eingereicht werden. In der Deutschschweiz ist das ENCO AG in Liestal, in der Romandie ist es SEREC in Château-d'Oex.

Trägerverein Energiestadt
c/o ENCO Energie-Consulting AG
Munzachstrasse 4
CH-4410 Liestal BL
Tel.: +41(0)61 965 99 00
Fax: +41(0)61 965 99 01
robert.horbaty@enco-ag.ch

Association Cité de l'énergie
Secrétariat romand
c/o SEREC, La Poste, 3961 Vissoie
Tel. +41(0)27 475 60 30
Fax +41(0)27 475 60 31
chauvie@serec.ch

5.3 Ablauf der Prüfung

Im folgenden wird der Prüfungsablauf zur Zertifizierung nach Energiestadt® vorgestellt.

Der Prüfungsablauf zur Zertifizierung nach eea®gold ist ähnlich aufgebaut. Er beinhaltet alle Elemente der Prüfung nach Energiestadt® und ergänzt diese bei Erstzertifizierung mit Gold um ein Co-Audit auf internationaler Ebene. Gemeinden, welche die Auszeichnung mit dem eea®gold anvisieren und deren Antrag die entsprechende Voraussetzung (Umsetzungsgrad mind. 75%) nachweist, müssen direkt in das internationale Prüfungsverfahren zum eea®gold einsteigen. Im Falle eines ungenügenden Prüfungsergebnisses für die Auszeichnung mit dem eea®gold sichert die Prüfung nach Energiestadt® im Anschluss an das internationale Co-Audit die Auszeichnung mit dem Label Energiestadt®.

5.3.1 Auswahl eines/r Auditor/in

Die Gemeinde kann zusammen mit dem/der Energiestadt®-Berater/in eine/n der vom Trägerverein akkreditierten Auditor/in auswählen. Bei der erstmaligen internationalen Prüfungen nach eea®gold muss ein/e internationale/r Auditor/in eingesetzt werden, der/die auch vom Forum eea e.V. akkreditiert ist.

5.3.2 Vorprüfung

Der inhaltlich vollständige Zertifizierungsantrag wird dem/der Auditor/in zur Vorprüfung zugesandt. Dieser gibt eine detaillierte schriftliche Stellungnahme ab und vereinbart das weitere Vorgehen. Im Falle einer Prüfung nach eea®gold diskutiert er/sie den Antrag mit den anderen vom Forum eea e.V. eingesetzten internationalen AuditorInnen anlässlich einer internationalen Auditorenkonferenz (findet 1 mal jährlich statt).

5.3.3 Zertifizierungsaudit in der Gemeinde

Der/die ausgewählte Auditor/in besucht zusammen mit dem/der Energiestadt®-Berater/in die Gemeinde und verifiziert das eingereichte Dossier anhand

- von Gesprächen mit der Arbeitsgruppe und den Behörden
- von vorzulegenden Dokumenten (Stichproben)

Aufgrund des Antrages, der vorgelegten Unterlagen und den ergänzenden Informationen verfasst er anschliessend den definitiven Auditrapport. Bei Zustimmung des Auditors zum Antrag und einem Resultat von mind. 50% Umsetzungsgrad kann der Antrag an die Geschäftsstelle des Trägervereins weitergeleitet werden.

5.3.4 Einreichen des Zertifizierungsantrags

Der Zertifizierungsantrag muss gemäss den Korrekturen des Auditors im Auditrapport bereinigt und termingerecht bei der Geschäftsstelle des Trägervereins eingereicht werden (s. 5.2). Dort wird er auf seine Vollständigkeit überprüft und an die zuständigen Prüfungsinstanzen weitergeleitet.

5.3.5 Sitzung der Labelkommission

Der Zertifizierungsantrag und der Auditrapport wird den Mitgliedern der Labelkommission zur Beurteilung vorgängig zur Sitzung zugesandt. Es ist im Ermessen der Labelkommission, bei kritischen Anträgen die AuditorInnen zu den Sitzungen beizuziehen. Die Labelkommission überprüft die dargelegten Voraussetzungen anhand dieses Reglements und entscheidet abschliessend über die Erteilung des Labels Energiestadt®.

Der entsprechende Entscheid mit Begründung wird der Gemeinde, dem/der Auditor/in und dem/der Energiestadt®-Berater/in durch das Sekretariat zugestellt.

Die Auszeichnung mit dem eea®gold bedarf im Anschluss an die Zustimmung der Labelkommission noch des Beschlusses durch das Forum eea e.V.

5.3.6 Erneuter Antrag

Die in einem ersten Antrag abgelehnten Gemeinden können jederzeit das Label erneut beantragen. Die Anzahl Anträge ist nicht beschränkt. Bei Antragsablehnung, wird die Gemeinde eingeladen, nach entsprechenden Dispositionen erneut um die Verleihung des Labels nachzusuchen.

5.3.7 Medienarbeit während der Zertifizierungsphase

Die Gemeinden sollen während der Phase der Erarbeitung des Labels die Medien zurückhaltend orientieren.

6 **Erfolgskontrolle und Re-Audit**

6.1 Erfolgskontrolle nach Verleihung des Labels

Die Weiterentwicklung des Aktionsprogramms wird jährlich im Rahmen einer standardisierten Erfolgskontrolle durch eine/n Energiestadt®-Berater/in festgehalten. Adressaten dieses Reports sind die Gemeindebehörden und die Öffentlichkeit.

6.2 Anforderungen an Re-Audit

Alle vier Jahre muss das Label von den Prüfungsinstanzen bestätigt werden. Die Gemeinde und der/die zuständige Energiestadt®-Berater/in werden rechtzeitig auf ein fälliges Re-Audit hingewiesen. Der Ablauf und die erforderlichen Antragsunterlagen dieser Re-Auditierung unterscheiden sich nicht von einer Erstzertifizierung (s. Kap. 5).

7 **Entzug des Labels**

Das Recht zur Benützung des Energiestadt®-Labels erlischt grundsätzlich nach vier Jahren. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Labels kann in Ausnahmefällen bewilligt werden, sofern

- die Energiestadt vor Ablauf der Re-Auditierungs-Frist bei der Geschäftsstelle des Trägervereins einen Verschiebungsantrag einreicht, in dem sie ihren Willen zur Re-Zertifizierung belegt und die Verzögerung begründet
- sich bei einem Re-Audit abzeichnet, dass die notwendigen Bedingungen zur Beibehaltung des Labels nicht mehr erfüllt sind, aber genügend Anstrengungen zum Erhalt des Labels belegt sind.

Die Verlängerung darf 1 Jahr nicht überschreiten.

Es steht Gemeinden frei, nach einem Unterbruch das Label Energiestadt erneut zu beantragen.

8 **Leistungen der Energiestädte**

8.1 Kommunikation der Auszeichnung

Die Energiestädte sind verpflichtet, Ihre Auszeichnung mit dem Label zu kommunizieren (Medienmitteilung, Angaben auf der Gemeinde-Homepage, etc.)

Im Sinne der Weiterverbreitung des Labels veröffentlicht der Trägerverein Energiestadt® eine Liste der zur Führung des Labels berechtigten Gemeinden.

8.2 Standortbestimmung und Weiterentwicklung

Mitgliedgemeinden verpflichten sich zu folgenden Leistungen:

- Die Gemeinde setzt sich für die sparsame und rationelle Energienutzung ein und prüft entsprechende Massnahmen in ihrer Gemeinde.
- Die Gemeinde führt in Begleitung eines/einer akkreditierten Energiestadt®-Berater/in eine jährlich eine energiepolitische Standortbestimmung durch.

8.3 Information

Mitgliedsgemeinden sind eingeladen, die kostenlosen Angebote des Trägervereins Energiestadt® zu nutzen. Dazu gehören:

- Die Teilnahme an regionalen und nationalen Tagungen mit Erfahrungsaustausch (2 bis 3 Veranstaltungen für 2 Personen).
- Die regelmässige Information über energieaktive Gemeinden via Newsletter von EnergieSchweiz und andere Publikationen.
- Der Zugang zu den Hilfsmitteln und Instrumenten (Produkte) für die Umsetzung von energiepolitischen Aktivitäten.

9 Finanzen und Gebühren

9.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen für das Label Energiestadt ab 2012 bis auf weiteres:

- Für öffentlich-rechtliche Körperschaften bis 1000 EinwohnerInnen Fr. 600.-
- Für öffentlich-rechtliche Körperschaften von 1000 – 5000 EinwohnerInnen Fr. 1'300.-
- Für öffentlich-rechtliche Körperschaften über 5000 EinwohnerInnen Fr. 2'600.-
- Für juristische Personen des Privatrechts Fr. 1000.-
- Für natürliche Personen Fr. 200.-

Der Mitgliederbeitrag für Energiestadt®-Regionen beläuft sich auf den doppelten Beitrag des üblichen Gemeindebeitrages für die Einwohnerzahl der Region, minimal aber Fr. 2'600.-. (Regionen bis 5'000 EinwohnerInnen Fr. 2'600.-, grössere Regionen Fr. 5'200.-).

Gemeinden, die bis Ende September beitreten, müssen für das laufende Jahr den vollen Mitgliederbeitrag verrichten (Der Zeitpunkt des Eintritts ist definiert durch das Eintreffen des unterschriebenen Anmeldeformulars beim Trägerverein). Im Gegenzug haben sie im laufenden Jahr auch Anrecht auf eine Mitgliederberatung bzw. Erfolgskontrolle. Der/die Berater/in wird mit einer Kopie der Beitrittsbestätigung auf diese zu erbringende Dienstleistung hingewiesen.

Gemeinden, die mit dem European Energy Award® ausgezeichnet sind, müssen Mitglied im Trägerverein Energiestadt® sein.

9.2 Beratungsleistungen in Gemeinden

Die jährlichen Standortbestimmungen in den Mitgliedsgemeinden durch die akkreditierten Energiestadt®-Berater/innen werden durch den Trägerverein / EnergieSchweiz für Gemeinden mit CHF. 1'250.- unterstützt. Die Region erhält für die Durchführung der Jahreskontrolle einen Beitrag doppelt so gross wie an eine Gemeinde, d.h. 2 x CHF 1'250.- = CHF 2'500.-

Alle weiteren durch die Energiestadt®-Berater/innen angebotenen Dienstleistungen sind kostenpflichtig und werden den Kommunen aufgrund einer konkreten Offerte angeboten. EnergieSchweiz für Gemeinden beteiligt sich an den Kosten der von Energiestadt-Berater/innen offerierten Leistungen wie folgt:

<i>Massnahmen</i>	<i>Beitrag in CHF (inkl. MWSt)</i>
Bestandesaufnahme	2'000.-
Zertifizierungsaudit	3'000.- beim Bezug von 3'000.- für Bestandesaufnahme 4'000.- beim Bezug von 2'000.- für Bestandesaufnahme
Re-Audit	2'000.- (Fr. 3'250 inkl. Standortbestimmung)

Die Kosten der Beratungsleistungen von Energiestadt®-BeraterInnen reduzieren sich um diese Beträge. Die Beiträge sind in den Offerten entsprechend auszuweisen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Beiträge an Zertifizierungsaudit und Re-Audit ist, dass die Gemeinde Mitglied im Trägerverein ist und der Antrag von der Labelkommission gutgeheissen wird.

Energiestadt®-Regionen haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie zwei einzelne Gemeinden.

9.3 Prüfungskosten

Die Prüfung zum Label Energiestadt durch AuditorInnen und Labelkommission ist im ordentlichen Re-Audit-Zyklus (4 Jahre) kostenlos. Entsprechende Aufwendungen der AuditorInnen und der Labelkommission werden durch den Trägerverein getragen.

Gemeinden, die vor Ablauf der 4 Jahre eine Re-Zertifizierung beantragen, müssen die Kosten in der Höhe von CHF 2500.- selber tragen.

Die Prüfung zum eea®gold ist für die Gemeinde kostenpflichtig (s. Anhang 12.1).

9.4 Beiträge und Gebühren für ausländische Kommunen

Ausländische Städte und Gemeinden, welche mit dem Label Energiestadt® zertifiziert werden, haben kein Anrecht auf Unterstützung durch das Programm EnergieSchweiz für Gemeinden. Sie bezahlen die Kosten im Zusammenhang mit der Zertifizierung in vollem Umfang.

10 Anpassungen

Um den technischen und gesetzgeberischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die Anforderungen und Inhalte des Zertifizierungsprozesses regelmässig überprüft und in Abstimmung mit den zuständigen Organen angepasst.

11 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement wird per 07.12.2011 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Reglement vom 09.06.2010

Liestal, 07.12.2011

R. Horbaty

12 Anhang

12.1 Mitgliederbeiträge und Gebühren Forum European Energy Award e.V.



Forum European Energie Award e.V.
International Office
c/o Communal Labels GmbH
Oetenbachgasse 1
CH-8001 Zurich

Phone +41 44 213 10 22
Fax +41 44 213 10 25
info@european-energy-award.org

Member fees and charges Forum European Energy Award e.V.

01. Januar 2010

Annual member fees (€)	
Regular members	2'000
Gold municipalities	1'000
Sustaining members	100
Honorary members	0

Charges for communities (€)	
First Certification with European Energy Award®Gold	
Membership in the Forum is not obligatory for communities, but participation within one regional/national eea-program	
Inhabitants of community	Amount/Audit
< 2'000	1'500
2'000 - 10'000	2'250
10'000 - 100'000	3'000
100'000 - 500'000	4'000
> 500'000	5'000
Re-certification with European Energy Award®Gold	
The fee for re-audit is independent from the number of inhabitants of the community	
Inhabitants of community	flat-rate/Audit
not relevant	1'000